

## Vorsorge für den Notfall Krankheit / Unfall / Tod schon getroffen?

### Vorsorge ist besser denn Nachsicht – Ihr Steuerberater als Notfallmanager

Schwere Erkrankung des Arztes, Unfall oder gar Tod stellen alle Beteiligte vor große Herausforderungen, die es gilt in der Kürze der Zeit zu bewältigen.

Diese vielfältigen Aufgaben lassen sich nach Sachthemen wie folgt organisatorisch gliedern:

1. Zivilrecht
2. Vertragsarztrecht
3. Steuerrecht
4. Wirtschaftliche Aspekte

#### Zu 1. Zivilrecht

##### a Erbrecht

Differenzierend, ob der Mandant Inhaber einer Einzelpraxis oder Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft ist, sind die nachfolgenden erbrechtlichen Regelungen zu treffen:

#### **Gesetzliche Erbfolge oder Testament?**

Grundsätzlich sieht das deutsche Recht eine gesetzliche Erbfolge vor. Der Erblasser kann jedoch durch Errichtung eines Testamentes (privatschriftlich oder öffentlich) hiervon abweichen. Ist die Erbfolge unklar oder wird ein Testament nicht zeitnah eröffnet, besteht für die potenziellen Erben die Gefahr der Verflüchtigung des Praxiswertes. Dies bedeutet gleichzeitig die Vernichtung des Vermögenswertes Praxis. Schon vor diesem Hintergrund sollte der Erblasser klare Aussagen und Regelungen hinterlegen, welche darüber Auskunft geben, wie nach dem Eintritt des Todes verfahren werden soll.

Wird ein **Testament** errichtet, sollten von dieser Tatsache als solches die nächsten Angehörigen als auch die Berater über zumindest diese Tatsache informiert werden. Die Berater sollten auch über den Regelungsinhalt in Kenntnis gesetzt werden, wenn sie nicht schon Kraft ihres Beratungsauftrages und im Rahmen der Umsetzung des Beratungsauftrages hiervon Kenntnis erlangt haben; eine Gefahr der Offenbarung gegenüber Dritten kann vor dem Hintergrund der berufsrechtlich bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtung ausgeschlossen werden. Der Berater kann so denn im Falle des Todes zügig die für die Umsetzung des Testamentes notwendigen Schritte einleiten bzw. begleiten.

Im Zuge der Testamentserrichtung ist auch darauf zu achten, dass die Phase vor dem Eintritt des Todes hinreichend rechtlich geregelt ist. Der Mandant sollte dazu angeregt bzw. angehalten werden, eine so genannte **Patientenverfügung** zu errichten. Selbige ist zum einen eine moralische Unterstützung für den nächsten Angehörigen bzw. eine klare rechtliche Anweisung bezüglich weiterer Handlungsanweisungen durch die behandelnden Ärzte in der Situation, dass der Betroffene selbst nicht mehr handlungsfähig ist. Im Rahmen einer Patientenverfügung wird in der Regel bestimmt, ob lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen einzuleiten sind, ob eine intensivmedizinische Betreuung oder eine Wiederbelebung gewünscht ist. Die Anweisungen können in Abhängigkeit zum Grad der Schwere der Erkrankung erteilt werden.

**Konkurrenz Erbrecht vs. Gesellschaftsrecht** Im Falle einer Testamentserrichtung ist dringend darauf zu achten, dass die hier getroffenen erbrechtlichen Regelungen in Übereinstimmung mit den ggf. bestehenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen stehen. Ansonsten würde eine Konkurrenz zwischen den erbrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Regelungen entstehen. Hierbei gilt grundsätzlich, dass das Gesellschaftsrecht das Erbrecht bricht.

Um die Arztpraxis in ihrem Wert zu erhalten bzw. den Praxisbetrieb aufrecht zu erhalten, sollte insbesondere bei entstehenden Erbengemeinschaften (Erbengemeinschaften sind Streitgemeinschaften!) darauf geachtet werden, dass eine **Testamentsvollstreckung** angeordnet wird. Die Testamentsvollstreckung kann hierbei auf Teilbereiche der Erbmasse, z.B. den betrieblichen Bereich, beschränkt werden. Auf diese Art und Weise ist die Handlungsfähigkeit zumindest in diesem Bereich durch die – partielle – Testamentsvollstreckung gewährleistet und ein Werterhalt ermöglicht

Als gesellschaftsvertragliche Nachfolgeregelungen kommen bei Freiberuflergesellschaften grundsätzlich nur **qualifizierte Nachfolgeregelungen** in Betracht. Insbesondere bei den so genannten Standesberufen würde ansonsten ein berufsfremder Gesellschafter dazu führen, dass ein Verstoß gegen Berufsrecht vorliegt und steuerrechtlich erhebliche Benachteiligungen eintreten würden, wie z.B. Gewerbesteuerpflicht. Insbesondere im Geschäftsverkehr mit Banken ist darauf zu achten, dass so genannte **postmortale Vollmachten** erteilt werden, d.h. Erteilung von Vollmachten, die nicht mit dem Tod des Erblassers erlöschen. Mit einer postmortalen Vollmacht ist der Bevollmächtigte auch über den Tod des Erblassers hinaus bevollmächtigt und somit handlungsfähig. Dies betrifft insbesondere die Sicherstellung der Liquidität für den weiteren Betrieb einer Praxis. Liegt eine postmortale Vollmacht nicht vor, sind die Konten zunächst gesperrt und der Ausgang des Erbscheinverfahrens ist zu abzuwarten. Dies kann bei Erbengemeinschaften (= Streitgemeinschaften s.o.) zu langwierigen Verzögerungen führen.

Darüber hinaus mag auch eine **Generalvollmacht** eine sinnvolle Lösung sein, bürgt aber gewisse Gefahren in sich der Art, dass der Generalbevollmächtigte über alle Rechtsverhältnisse wie in eigener Sache entscheiden kann.

Tritt der Erbfall ein, ist darauf zu achten, dass die **Ausschlagungsfrist** nach § 1944 Abs. 1 BGB lediglich drei Wochen beträgt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht.

## b **Gesellschaftsrecht**

Bei Personengesellschaften ist darauf zu achten, dass die **gesetzliche Regelung des Auflösens der Gesellschaft von Todes wegen** vertraglich abbedungen wird. Die an dieser Stelle notwendigen Nachfolgeregelungen sind als qualifizierte Nachfolgeregelungen auszugestalten.

Für den Fall einer **Partnerschaftsgesellschaft** gilt, dass die Partnerschaft nicht aufgelöst wird, vielmehr scheidet der Partner aus der Partnerschaftsgesellschaft aus (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB). Die Rechtsfolge des Ausscheidens ergibt sich aus § 105 Abs. 3 HGB i.V.m. Paragrafen 738 -s 740 BGB, der Gesellschaftsanteil wächst den übrigen Gesellschaftern gemäß § 738 Abs. 1 BGB ohne besonderen Übertragungsakt an. Der Auseinandersetzungsanspruch fällt in den Nachlass, § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB. Der Erbe wird also gar nicht erst Gesellschafter, sondern ist von vorne herein auf den Abfindungsanspruch beschränkt.

Unter Umständen ist im Vorfeld der erbrechtlichen Gestaltungen die **Gesellschaftsform** in Frage zu stellen. Da GmbH-Anteile grundsätzlich vererbt werden können (vorbehaltlich gesellschaftsrechtlicher Einschränkungen), stellt sich z.B. die Frage nach der Notwendigkeit einer GmbH für den Fall, dass eine fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaft besteht. Hier bietet sich die Lösung der Zulassung als Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) an. Selbstverständlich sind auch hier die speziellen Regelungen des § 95 Abs. 1 SGB V zu beachten, wonach lediglich ein bestimmter Kreis von Leistungserbringern als Gesellschafter eines MVZ in Frage kommt.

Die gesellschaftsvertraglichen Regelungen sind mit denen der **gesetzlichen Erbfolge** bzw. den Regelungen im Rahmen der frei bestimmbaren Erbfolge durch Testament abzustimmen. Ggf. Umständen stellt sich die Frage, ob auch Mitgesellschafter als Erben in Frage kommen. Hieraus ergibt sich jedoch der Regelungsbedarf für die Ausgleichsansprüche der gesetzlichen Erben.

Neben der Tatsache, dass lediglich qualifizierte Nachfolgeklauseln bei Freiberuflergemeinschaften zu adäquaten Lösungen führen, sind entsprechende **Abfindungsklauseln** unter Beachtung der Aspekte

- i- Bewertung der Praxis
- ii- Abfindungsregelung in Abstimmung mit dem Recht zur Ausschreibung der vertragsärztlichen Zulassung
- iii- Zahlungsmodalitäten der Abfindung

auszugestalten.

Zur Vermeidung der Versteuerung von stillen Reserven ist darauf zu achten, dass die Auflösung der Personengesellschaft von Todes wegen (gesetzliche Regelung) abgedungen wird.

Bei der Frage der **Ausschreibungsbefugnis** über die vertragsärztliche Zulassung ist vorrangig die Frage zu beantworten, wer das Recht zur Ausschreibung hat. Hierbei ist zu eruieren, ob gesellschaftsvertragliche Regelungen vorliegen, die z.B. das Ausschreibungsrecht den verbleibenden Mitgesellschaftern zugesteht. Sind derartige Regelungen getroffen, gilt es sie zu befolgen. Ist hingegen keine Ausschreibungsbefugnis geregelt, greift die gesetzliche Erbfolge. Grundsätzlich ist dabei die Gefahr zu beachten, dass wenn der Erbe keinen Erwerber für den verbleibenden Praxisanteil findet, der Gesellschaftsanteil den verbleibenden Gesellschaftern anwächst und so der Erbe keinen finanziellen Ausgleichsanspruch geltend machen kann.

Darüber hinaus sind die neuen Regelungen des **§ 103 Abs. 3a SGB V** zu beachten, wonach der Zulassungsausschuss grundsätzlich zunächst prüft, ob eine Ausschreibung überhaupt in Frage kommt. Ggf. werden die Erben durch die KV abgefunden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die erbrechtlichen Regelungen auch mit den **familienrechtlichen Bestimmungen**, z.B. der **Güterstandsklausel** bzw. den Regelungen über einen **Zugewinnausgleich** in Einklang stehen.

## c **Schuldrecht**

Bei den schuldrechtlichen Beziehungen ist darauf zu achten, ob der Erblasser für Dritte gebürgt hat. Auch **Bürgschaften** fallen in die Erbmasse. Der

Bürgerschaftsanspruch selbst richtet sich jedoch nur gegen den Nachlass. Vor diesem Hintergrund ist dringend die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft zu beachten.

#### d **Familienrecht**

Die **Güterstandsklauseln**, als da in der Regel in Frage kommen

- iv- Gütertrennung
- v- modifizierter Güterstand
- vi- Zugewinngemeinschaft

sind unter den Gesichtspunkten der erbrechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen des Erblassers aufeinander abzustimmen.

### Zu 2. **Vertragsarztrecht**

Für den Fall des Versterbens eines Praxisinhabers ist unverzüglich für eine **fachgerechte Vertretung** zu sorgen. Die Ärztekammer ist über das Versterben des Praxisinhabers zu unterrichten. Desgleichen ist der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) das Versterben anzuzeigen und eine Vertretung von Todes wegen zu beantragen.

Im Hinblick darauf, wer dazu geeignet ist eine Vertretung durchzuführen, können bereits zu Lebzeiten des Praxisinhabers Regelungen oder Handlungsanweisungen festgelegt werden bzw. mit den hiervon betroffenen Personen abgesprochen werden. Facharztkollegen aus dem Fachgruppenumfeld könnten als potenzielle Nachfolger oder Übernehmer der Praxis in Frage kommen.

Die Vertretung in der Arztpraxis erfolgt in der Regel auf freiberuflicher Basis. Eine Anstellung und damit eine Arbeitgeberfunktionen des/der Erben kommt in der Regel nicht in Betracht.

Die Erben stehen hierbei unter Handlungszwang, da die KVen in der Regel nur einen **Zeitraum von sechs Monaten** den Erben zubilligen um die Praxis nach zu besetzen. Im Einzelfall zeigt sich in der Praxis jedoch die Erfahrungen, dass die KVen konzilianter Weise auch eine nach Besetzung über 6 Monatsfrist hinaus ermöglichen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Für das nach Nachbesetzungsverfahren als solches sind die Aspekte des **§ 103 Abs. 3a SGB V** zu beachten, wonach der Zulassungsausschuss zunächst das Recht hat zu prüfen, ob überhaupt eine Nachbesetzung erfolgen soll. Kommt der Zulassungsausschuss zu dem Ergebnis, dass eine Nachbesetzung nicht erfolgen soll, haben die Erben lediglich einen **Entschädigungsanspruch** gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung. Im Nachbesetzungsverfahren selbst ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt noch eine **nachbesetzungsfähige Praxis** besteht. Sollte keine nachbesetzungsfähige Praxis mehr bestehen, z.B. weil der Praxisinhaber zuvor längere Zeit erkrankt war und sich der Patientenstamm verpflichtet hat, würde eine Nachbesetzung nicht mehr durchgeführt werden, mit dem Ergebnis, dass die Erben keinen Praxiswert mehr realisieren könnten.

### Zu 3. **Steuerrecht**

#### a **Ertragsteuern**

Für den Fall, dass eine Einzelpraxis in die Erbmasse fällt und es sich bei dem oder den Erben um **qualifizierte Berufsträger** handelt (Fachgruppengleichheit muss gegeben sein!) erzielen der oder die Erben der fortgeführten Arztpraxis Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nach **§ 18 EStG**.

In der Regel werden der oder die Erben jedoch berufsfremd sein. In diesem Fall gilt es auch hier eine 6-Monatsfrist einzuhalten. Im Gegensatz zur 6-Monatsfrist der KV im Rahmen der Nachbesetzung ist diese 6-Monatsfrist taggenau zu berechnen und endet nach Kalendergenauer Berechnung 6 Monate nach dem Todestag. Mit dem BMF-Schreiben zur Erbaueinandersetzung vom 14.03.2006 (BStBl 2006 I, S. 253) hat die Finanzverwaltung im Textziffer 8 folgende Vereinfachungsregelung geschaffen:

*„In den Fällen der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften - auch in den Fällen der Auseinandersetzung einer Mitunternehmerschaft - ist eine steuerlich unschädliche Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls in engen Grenzen anzuerkennen, da die Erbengemeinschaft eine gesetzliche Zufallsgemeinschaft ist, die auf Teilung angelegt ist. Bei der Auseinandersetzungsvereinbarung wird in der Regel eine rückwirkende Zurechnung laufender Einkünfte für sechs Monate anerkannt. Die Frist beginnt mit dem Erbfall. In diesen Fällen können die laufenden Einkünfte daher ohne Zwischenzurechnung ab dem Erbfall ungeschmälert dem die Einkunftsquelle übernehmenden Miterben zugerechnet werden. Dies gilt auch bei Teilaueinandersetzungen. Liegt eine Teilungsanordnung (§ 2048 BGB) des Erblassers vor und verhalten sich die Miterben tatsächlich bereits vor der Auseinandersetzung entsprechend dieser Anordnung, indem dem das Unternehmen fortführenden Miterben die Einkünfte zugeordnet werden, ist eine rückwirkende Zurechnung laufender Einkünfte auch über einen längeren Zeitraum, der sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren hat, vorzunehmen. Soweit laufende Einkünfte rückwirkend zugerechnet werden, ist die Auseinandersetzung steuerlich so zu behandeln, als ob sich die Erbengemeinschaft unmittelbar nach dem Erbfall auseinandergesetzt hätte (Durchgangserwerb der Erbengemeinschaft). Solange die Teilungsanordnung von den Erben vor der Auseinandersetzung beachtet wird, sind die Veranlagungen vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO durchzuführen.“*

Diese Regelung ermöglicht es, für die Zeit Dauer von sechs Monaten auch für berufsfremde Erben Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu deklarieren. Zwingend ist jedoch die Regelung, dass nach Ablauf dieser sechs Monate ohne Abwicklung der geerbten Arztpraxis der/die Erben rückwirkend zum Todestag gewerbliche Einkünfte erzielen.

Für die Beteiligten einer Berufsausübungsgemeinschaft ist es auch aus ertragsteuerliche Sicht ratsam eine so genannte qualifizierte Nachfolgeregelung zu vereinbaren. Hierdurch werden berufsfremde Erben automatisch aus der Gesellschafterstellung heraus gehalten, so dass keine gewerbsteuerliche Infizierung eintreten kann.

Die Betriebsaufgabe bzw. Betriebsveräußerungsaspekte werden im Erbfall erst durch die Erben realisiert. Das heißt, dass die Erben in Ihrer Person die jeweiligen persönlichen Voraussetzung für die Gewährung eines Freibetrages nach § 16 Abs. 4 EStG bzw. die Voraussetzungen der ermäßigten Besteuerung nach § 34 EStG erfüllen müssen. Die Rechtsstellung des Erblassers wird nicht übernommen.

Gesellschaftsvertragliche Steuerklauseln sind zu beachten. Sieht der Gesellschaftsvertrag z.B. eine Steuerklausel im Hinblick auf die so genannte Behaltensfrist nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und 4 EStG vor, treten hier insoweit die Erben in die Rechtsstellung des Erblassers.

#### b **Umsatzsteuer**

Soweit eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, ist eine Praxisveräußerung durch die Erben nicht umsatzsteuerbar.

Soweit keine Geschäftsveräußerung im Ganzen stattfindet, gelten für den Verkauf der materiellen Wirtschaftsgüter die Grundsätze des § 4 Nr. 28 UStG. Für den Fall der Übertragung von immateriellen Wirtschaftsgütern gilt die neue Rechtsprechung des EuGH, wonach diese Übertragungen sonstige Leistungen darstellen, die in der Regel außerhalb einer Geschäftsveräußerung im Ganzen zur Umsatzsteuerpflicht führen.

#### c **Erbchaftsteuer**

Für die Bewertung des Betriebsvermögens gilt grundsätzlich § 103 BewG. Das hier festgelegte Bewertungsverfahren führt in der Regel jedoch zu hohen Praxiswerten.

Es ist darauf zu achten, dass von dem Recht der Abwahl dieses Bewertungsverfahrens Gebrauch gemacht wird und durch ein gängiges Bewertungsverfahren (z.B. BÄK/KBV vom 09.09.2008) Gebrauch ersetzt wird.

Im Fall dessen, dass die Erben qualifizierte Berufsträger sind, kann von der Betriebsvermögensvergünstigung nach § 13a ErbStG Gebrauch gemacht werden. Sind die Erben nicht Berufsträger, findet die Anwendung § 13a ErbStG keine Anwendung.

#### **Zu 4. Wirtschaftliche Aspekte**

Die Vermögensverhältnisse des Erblassers sind unter den Gesichtspunkten der Bankenvollmachten und der Liquiditätssicherung zu betrachten. Alles Handeln setzt voraus, dass legitimierte Vertreter bzw. Vertretungen über den Todeszeitpunkt des Erblassers hinaus bestehen (siehe auch Erbrecht/postmortale Vollmacht/Generalvollmacht). Bestehen derartige Vollmachten nicht, ist der Ausgang des Erbscheinverfahrens abzuwarten. Der Ausgang dieses Verfahrens wird in dem einen oder anderen Fall mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, z.B. bei streitenden Erben oder unklaren Rechts- und Sachverhältnissen. Mit entsprechenden Vollmachten können diese Umstände umgangen werden.

Grundsätzlich sollte für jede Ausfallsituation (z.B. Krankheit, längere Abwesenheit aus anderen Gründen, Tod) ein Betrieb eine Liquiditätsreserve für einen individuell zu definierenden Übergangszeitraum (z.B. 3 Monate) bevorraten. Der Sinn und Zweck dieser Liquiditätsreserve ist es unvermeidliche Ausgaben (Miete, Gehälter usw.) stets begleichen zu können, auch wenn Einnahmen nicht mehr vollumfänglich zeitnah realisiert werden können. In der Erwartungshaltung den Praxiswert zu erhalten ist es unumgänglich, dass die Praxis weiterhin geöffnet hat und ihre Dienstleistungen anbietet. Alle anderen Varianten wären mit einem sofortigen Wertverfall bezüglich des Praxiswertes verbunden.

Soweit der Erblasser Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft war, werden auch seitens der Berufsausübungsgemeinschaft oftmals kurzfristig Abfindungszahlungen notwendig sein. Auch hier sind eventuelle Liquiditätsreserven zu bilden bzw. Absicherungsinstrumente (z.B. Partner-Lebensversicherungen) zu installieren. Bei dem Thema Abfindungszahlungen wird in der Regel auch ein Sicherheitsbedürfnis auf Seiten der Erben bestehen, welchem Rechnung zu tragen ist.

#### **Persönliche Verhältnisse**

Dem Erblasser als auch seinen Beratern sollten die persönlichen Verhältnisse des Erblassers und Erben vollumfänglich bekannt sein, um entsprechende erbvertragliche Regelungen unter zivilrechtlichen als auch steuerrechtlichen und anderen Gesichtspunkte optimal gestalten zu können. Hierzu empfiehlt es sich regelmäßig eine "Inventur" über eben diese persönlichen Verhältnisse durchzuführen. Diese persönlichen Verhältnisse umfassend nicht nur die persönlichen Lebensverhältnisse sondern erfassen auch alle bestehenden vertraglichen Beziehungen, Vermögenswerte und deren Entwicklung bezüglich der Rechte und Pflichten, aus denen sich wirtschaftliche und finanzielle Konsequenzen ergeben. Seitens eines Beraters sollten zur Kontrolle alle drei Jahre diese Verhältnisse überprüft werden und auf Ihren Anpassungsbedarf hin untersucht werden.

Zu den Kenntnissen über die persönlichen Verhältnisse gehört selbstverständlich auch das Wissen über den Status von Versicherungsverträgen und anderen Absicherungsinstrumenten, wie z.B. Kapitallebensversicherungen, Risikolebensversicherungen, Unfallversicherungen, Ansprüchen gegenüber Berufsgenossenschaften, Partner-Versicherungen im Rahmen von Gesellschaften,

Versorgungswerksansprüche, Liquiditätsreserven für die Übergangszeit und Vollmachtssituation.

Besondere Beachtung sollte dem Versicherungsstatus im Bereich der Unfallversicherung geschenkt werden. Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht eine Informationspflicht binnen 48 Stunden nach Eintritt des Versicherungsfalles für zur Wahrung der Ansprüche gegenüber dem Unfallversicherer.